GT STRALSUND.
3250.5
S8

EINES HOCHEDLEN RATHS
DER STADT STRALSUND
VERORDNUNG ÜBER DIE
GEBÜHREN,SO BEY...

STANFORD
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stralsund. Ordinances, local laws, etc

Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund Verordnung über die Gebühren, so bey Begräbnissen zu entrichten.

STANFORD UNIVERSITY
SEP
STANFORD
LIBRARY

Gedruckt bey Hieronymus Johann Struck.

1770.

STANFORD
LIBRARY

Digitized by Google

GT 3250.5
S8

Digitized by Google

Nachdem ein Ehrliebendes Collegium Centum-Virale verschiedentlich geziemend angesuchet, daß die Gebühren bey Begräbnissen genauer bestimmet, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden mögten, Ein Hochedler Rath auch diesem Gesuch Raum gegeben; so ist nach eingezogener Erkundigung und desfals nöthig befundener Communication, mit Zuziehung des Collegii Centum - Viralis, nachfolgendes von Einem Hochedlen Rath festgesetzet worden.

I. Wird an die Herren Prediger, wenn erwachsene Personen über 15 Jahr entweder öffentlich oder in der Stille beerdiget werden, entrichtet:

im Ersten Stande 5 Reichsthaler, im Zweyten Stande, wohin auch die Gewerke des Dritten Standes zu rechnen, 2 Rthlr. 24 ßl., und im Dritten Stande 1 Rthlr. 12 ßl.

Wenn aber Leichen-Predigten verlanget und gehalten werden, werden diese Gebühren wenigstens auf die Hälfte erhöhet.

Ueberdies wird für die Folge an die Herren Prediger im Ersten Stande 32 ßl., im andern wozu auch die Gewerke des Dritten Standes gehören 24 ßl., und im Dritten Stande 16 ßl., entrichtet. Es stehet aber einem jeden frey, so viel derselben zu bitten, als er selbst will, nur muß an die Herren Prediger der Kirche, woselbst die Beerdigung geschiehet, allemal das Gesetzte für die Folge bezahlet werden, sie mögen gebeten seyn oder nicht, auch wenn die Person in einem andern Kirchspiele verstorben, und in einer andern beerdiget wird, ist die

Gebühr

Digitized by Google

Gebühr für die Folge an die Herren Prediger beider Kirchen zu entrichten.

Wenn aber Kinder unter 15 Jahr beerdiget werden, so wird überhaupt nur an die Hrn. Prediger im Ersten Stande 1 Rthl. 24 ßl., im Andern Stande und von der Gewerks Bürgerschaft 36 ßl., und im Dritten Stande 16 ßl. entrichtet.

II. Wird an die Schule, wenn erwachsene Personen über 15 Jahre in der Stille beerdiget werden, entrichtet:

im Ersten Stande 5 Rthlr., im Zweyten Stande, wozu auch die Gewerke des Dritten Standes gehören, 2 Rthlr. 24 ßl., und im Dritten Stande 1 Rthlr. 12 ßl.

Wenn aber öffentliche Beerdigungen mit der Schule verlanget werden, verbleibet es bey der Verordnung der Policey-Ordnung, nach welcher für einem jeden Collegen 5½ Mark, für die ganze Schule aber 18 Fl. und für den Cantor 2 Fl. gerechnet werden.

Digitized by Google

Wenn Kinder unter 15 Jahre beerdiget werden, erhält die Schule im Ersten Stande 1 Rthlr. 24 ßl., im Zweyten und von den Gewerken des Dritten Standes 36 ßl., im Dritten Stande 16 ßl.

III. Wird an die Kirchen für das Grab entrichtet:

In der St. Nicolai Kirche:
für eine Leiche, so von Acht und mehreren Personen getragen wird, 10 Rthlr., wenn Sechs Personen tragen, 6 Rthlr., wenn Vier Personen tragen 4 Rthl., wenn Zwey Personen tragen, 2 Rthlr., wenn Eine Person trägt, 1 Rthlr. 24 ßl.

In der St. Marien Kirche:
für eine Leiche, so von Acht und mehreren Personen getragen wird, 10 Rthlr., wenn Sechs Personen tragen, 8 Rthlr., wenn Vier Personen tragen, 6 Rthlr., wenn Zwey Personen tragen, 4 Rthlr., wenn Eine Person trägt, 2 Rthlr.

In der St. Jacobi Kirche:
für eine Leiche, so Acht und mehrere Personen tragen, 7 Rthlr. 24 ßl., wenn Sechs Personen tragen, 5 Rthlr. 30 ßl., wenn Vier Personen tragen, 3 Rthlr. 36 ßl., wenn Zwey Personen tragen 1 Rthlr. 42 ßl. wenn Eine Person trägt, 46 ßl.

Wenn die Särge mit erhobenen Deckeln sind, wird in St. Nicolai Kirche 15 Rthlr., in St. Marien Kirche 15 Rthlr., in St. Jacobi Kirche 12 Rthlr., im Kirchen-Gewölbe aber 25 bis 30 Rthlr. bezahlet.

Wer ein eigenes Begräbniß in der Kirche hat, bezahlet nur die Hälfte von dem, was zuerst von jeder Kirche specificiret worden.

Auf den Kirchhöfen wird bezahlet:
wenn die Leiche von Acht und mehreren Personen getragen wird, 2 Rthlr., wenn Sechs Personen tragen, 1 Rthl. 24 ßl., wenn Vier Personen tragen, 1 Rthlr., wenn Zwey Personen tragen, 32 ßl., wenn Eine Person trägt, 16 ßl.

Auf

Auf dem neuen St. Marien Kirchhof wird nur die Hälfte gegeben.

IV. Für die Glocken wird entrichtet:

Wenn Personen, die nicht zur Bürgerschaft gehören, begraben werden, für jeden Puls, in jeder Kirche 4 Rthlr. 8 ßl.

Wenn Bürgerliche Personen öffentlich beerdiget werden, in St. Nicolai Kirche, so lange die grosse Glocke nicht wieder hergestellet ist, 1 Rthlr. 14 ßl. In St. Marien 1 Rthlr. 30 ßl., und in St. Jacobi 1 Rthl. 26 ßl. Hievon genieſſet die Kirche 24 ßl., das übrige wird unter die, so die Glocken läuten, gewöhnlichermassen vertheilet.

Wenn Leichen in der Stille beerdiget werden, 1 Rthlr., welcher unter die Kirche und unter den Glocken-Läutern zur Hälfte getheilet wird.

Wenn Kinder unter 15 Jahren beygesetzt werden, wird für die Glocke nichts bezahlt.

Für

Für das Anklingen bekömmt der Küster bey öffentlichen Beerdigungen für jeden Puls, 4 ßl., und also zusammen 16 ßl. Bey stillen Beerdigungen die Hälfte. Bey Kinder-Leichen aber nichts.

Wenn Leichen aus einem Kirchspiel in das andere getragen werden, ist man nur schuldig, die Glocken in dem Kirchspiel, wo die Beerdigung geschiehet, zu bezahlen. Bey öffentlichen Beerdigungen aber stehet es in eines jeden Belieben, ob er das Geläute in einer oder mehreren Kirchen nehmen will.

V. Ausser diesem wird an die Kirchen-Bediente folgendes bezahlt:

Wenn erwachsene Personen in der Kirche beerdiget werden, und 8 oder mehrere Personen tragen, so bekömmt der Küster 12 ßl., der Kirchen-Diener 1 Rthlr., der Kuhlen-Gräber 1 Rthlr.

Wenn Kinder in der Kirche beerdiget werden, der Küster 6 ßl., der Kirchen-Diener- und Kuhlen-Gräber aber, wenn 6 Personen tragen, jeder 32 ßl., wenn 4 Personen tragen 28 ßl., und wenn 2 Personen oder nur einer trägt 24 ßl., ohne Unterscheid, ob ein grosser oder kleiner Stein zu heben ist.

Wenn Leichen auf den Kirch-Höfen beerdiget werden, bekömt der Küster, 6 ßl., der Kuhlen-Gräber, wenn 8 Personen tragen, 24 ßl., wenn 6 tragen, 20 ßl., wenn 4 tragen, 16 ßl., und wenn 2 tragen, 12 ßl., der Kirchen-Diener aber von allem die Hälfte. Im Winter, wenn die Erde hart gefroren, werden dem Kuhlen-Gräber wohl 4 bis 8 ßl. zugelegt.

Wenn Leichen auf den neuen Marien Kirchhof begraben werden, bekömt der Küster, 4 ßl., der Kirchen-Diener, 6 ßl., der Kuhlen-Gräber, wenn 8 tragen, 24 ßl., wenn

wenn 6 tragen, 20 ßl., wenn 4 tragen, 16 ßl., wenn 2 tragen, 12 ßl.

VI. Noch wird für die Bahre erlegt:

Wenn 12 Personen tragen, 12 ßl., wenn 10 tragen 8 ßl., wenn 8 tragen, 6 ßl., wenn 6 tragen, 4 ßl., wenn 4 tragen, 2 ßl., und wenn 2 tragen, 1 ßl.

Für das Hin- und Wegbringen der Bahre wird die Hälfte gegeben, und die Leichen zu messen, besonders 3 ßl.

*** *** ***

Schließlich wird noch hinzu gefüget, daß wenn Personen in kundbarer Armuth verstorben, oder von Einem Hochedlen Rath nach Bewandniß

der

der Umstände dazu empfohlen werden, selbige von allen vorstehenden Gebühren, ausser an die Kirchen-Bediente, frey sind.

Urkundlich ist diese Ordnung mit dem Stadt-Insiegel bekräftiget. So geschehen Stralsund, den 31sten December 1770.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

GT 3250.5 .S8 C.1
Eines Hochedlen Raths der Stad
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 207

GT
3250.5
S8

DATE DUE

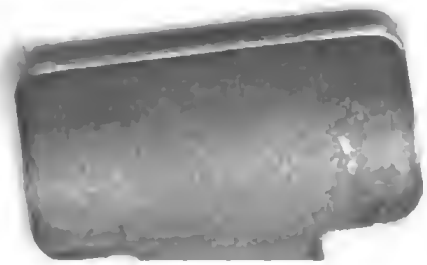

Stanford University Libraries
Stanford, Ca.
94305

Digitized by Google